

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Juli 1980,

gestützt auf die Verträge betreffend die Fischereitätigkeit in den der Hoheit oder der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern auf zeitweiliger Grundlage bis zum Erlaß dauerhafter Gemeinschaftsmaßnahmen

(80/735/EWG)

Der Rat erinnert an seine auf der Tagung vom 30. Mai 1980 eingegangene Verpflichtung, die Beschlüsse zu fassen, die erforderlich sind, damit spätestens am 1. Januar 1981 eine globale gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Fischerei in Kraft treten kann.

Bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung und in Anbetracht von Artikel 102 der Beitrittsakte sowie der Notwendigkeit, die biologischen Bestände zu schützen und angemessene Beziehungen mit Drittländern in bezug auf Fischereifragen aufrechtzuerhalten, beschließt der Rat die folgenden Übergangsmaßnahmen, die vom 1. Juli 1980 bis zum Zeitpunkt einer endgültigen Übereinkunft des Rates, längstens aber bis zum 31. Oktober 1980, anwendbar sind :

1. Die Mitgliedstaaten führen ihre Fischereitätigkeit so durch, daß dabei — wie in der Verordnung (EWG) Nr. 754/80 ⁽¹⁾, vorgesehen — die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) sowie der Anteil der TAC berücksichtigt werden, der Drittländern gemäß den zwischen ihnen und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen oder Übereinkommen überlassen wurde ; sie informieren die Kommission gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 753/80 ⁽²⁾. Die während der Übergangsperiode getätigten Fänge werden gegen die vom Rat für 1980 letztlich beschlossenen Zuweisungen aufgerechnet.
2. Auf dem Gebiet der technischen Maßnahmen zur Erhaltung und Überwachung der Fischbestände werden die Mitgliedstaaten dieselben Maßnahmen anwenden wie am 3. November 1976 sowie andere entsprechend dem Verfahren und den Kriterien von Anhang VI der Entschließung des Rates vom 3. November 1976 eingeführte Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juli 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HELMINGER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1980, S. 36.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1980, S. 33.